

Reglement Mitgliederpublikation ENTWURF für Synode 04.11.2015

vom 04. November 2015

Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, gestützt Art. 7 Abs. 2 Organisationsstatut¹ und § 96 Abs. 4 Kirchenordnung², beschliesst:

1. Grundsätze**§ 1**

¹ Die Mitgliederpublikation der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (Landeskirche) trägt auf dem Boden der reformierten Tradition zur Präsenz der Kirche in der Öffentlichkeit, zur Gemeinschaft der christlichen Kirchen und zu einem gelingenden Zusammenleben in der multikulturellen Gesellschaft bei.

Auftrag

² Sie nimmt aktuelle ethische, kirchliche, theologische, kulturelle, politische wie auch zwischenmenschliche und gesellschaftliche Sinn-, Wert- und Glaubensfragen auf. Sie fördert den Dialog mit Politik und Kultur, mit Wirtschaft und Wissenschaft, mit anderen Kirchen und Religionen. Dabei stellt sie den Menschen und dessen Lebenswelt in den Mittelpunkt.

³ Sie unterstützt das Leben und die Kommunikation der Landeskirche und ihrer Kirchgemeinden. Sie vermittelt Informationen aus Landeskirche und Kirchgemeinden.

⁴ Sie ist ein Forum für die vielfältigen Strömungen in der Landeskirche und fördert den Dialog zwischen den verschiedenen Positionen.

§ 2

¹ Die Mitgliederpublikation der Landeskirche steht als zentrales Kommunikationsmedium für die Mitglieder zu den Grundsätzen und Werten der Landeskirche.

Grundsätze
Mitgliederpublikation
und Redaktion

² Sie nimmt für die Landeskirche bedeutsame Themen auf. Bei Themen, zu denen die Organe der Landeskirche explizit Stellung genommen haben, wird auch deren Meinung berücksichtigt.

³ Die Redaktion der Mitgliederpublikation arbeitet im Rahmen dieses Reglements sowie der Bestimmungen des Vereins „reformiert.“ publizistisch unabhängig.

¹ SRLA 111.100.

² SRLA 151.100.

2. Allgemeine Bestimmungen

§ 3

Herausgeberschaft und Zusammenarbeitsvertrag

- ¹ Die Landeskirche ist Herausgeberin der Mitgliederpublikation für ihre Mitglieder.
- ² Sie ist dabei an den Zusammenarbeitsvertrag „reformiert.“ gebunden.

§ 4

Erscheinungsweise, Erscheinungshäufigkeit und Verteilung

- ¹ Die Mitgliederpublikation wird als Print- und Online-Version veröffentlicht.
- ² Sie erscheint mindestens einmal im Monat.
- ³ Die Print-Version der Mitgliederpublikation wird jedem Haushalt zugestellt, in welchem mindestens ein Mitglied der Landeskirche lebt.
- ⁴ Die Kirchgemeinden stellen dem Verlag die Abonnementsadressen zur Verfügung.

§ 5

Finanzierung

- ¹ Die Kirchgemeinden übernehmen die auf sie entfallenden Abonnementskosten. Sie können bei den Gemeindemitgliedern freiwillige Abonnementsgebühren erheben, welche die Selbstkosten der Kirchgemeinde pro Abonnement nicht übersteigen dürfen.
- ² Die Mitgliederpublikation ist finanziell selbsttragend. Eine eigene Rechnungslegung erfasst sämtliche Einnahmen und Ausgaben. Ertragsüberschüsse werden dem Eigenkapital der Mitgliederpublikation zugewiesen. Wenn es die finanzielle Situation erfordert, leistet die Zentralkasse einen jährlichen Beitrag von höchstens Fr. 150'000.00. Die effektive Höhe wird nach Absprache mit der Herausgeberkommission vom Kirchenrat der Synode im Budget der Landeskirche beantragt³.
- ³ Die Höhe des Eigenkapitals muss die Finanzierung von mindestens drei Ausgaben der Mitgliederpublikation abdecken.
- ⁴ Bei einer Änderung der Herausgeberschaft ist das im Rahmen dieses Reglements ausgewiesene Vermögen ausschliesslich für die Folgepublikation zu verwenden.
- ⁵ Beschliesst die Synode die Einstellung der Mitgliederpublikation in allen Versionen, beschliesst sie zugleich abschliessend über die Verwendung des ausgewiesenen Vermögens der Mitgliederpublikation.

³ Jährlicher Beitrag der Zentralkasse eingefügt mit Beschluss der Synode vom 06. Juni 2012.

§ 6

¹ Der Mitgliederpublikation werden in der Regel die inhaltlich vollumfänglich von den einzelnen Kirchengemeinden verantworteten Informationen aus den Kirchengemeinden (Gemeindeinformationen) beigelegt. Die Gemeindeinformationen enthalten das Impressum der jeweiligen Kirchengemeinde als Herausgeberin.

Gemeindeinformationen

² Das Format sowie die Gestaltungsrichtlinien der Gemeindeinformationen werden von der Herausgeberkommission festgelegt.

§ 7

¹ Für die Mitgliederpublikation haftet die Landeskirche nach den Grundsätzen von § 52 KO⁴.

Haftung für die Mitgliederpublikation

² Für die Gemeindeinformationen haften die jeweiligen Kirchengemeinden nach den Grundsätzen von § 52 KO⁵.

3. Zuständigkeiten und Aufgaben

§ 8

¹ Folgende Organe und Gremien gewährleisten die Herausgabe der Mitgliederpublikation:

Organe, Gremien und Zeichnungsberechtigung

1. die Synode
2. der Kirchenrat
3. die Herausgeberkommission
4. die Geschäftsleitung, bestehend aus Verlagsleitung und Redaktionsleitung.

² Die Mitgliederpublikation wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von jeweils zwei zeichnungsberechtigten Personen. Zeichnungsberechtigt sind das Präsidium der Herausgeberkommission, das Vizepräsidium der Herausgeberkommission, die Verlagsleitung sowie die Redaktionsleitung. Die aufgeführten Funktionen sind jeweils zeichnungsberechtigte Einzelpersonen.

³ Weitere zeichnungsberechtigte Personen bestimmt die Herausgeberkommission.

⁴ SRLA 151.100.

⁵ SRLA 151.100.

§ 9

Synode

- ¹ Die Synode genehmigt die Rechnung der Mitgliederpublikation.
- ² Sie beschliesst über das von der Herausgeberkommission verantwortete Budget der Mitgliederpublikation, wenn es einen Aufwandüberschuss von mehr als 10 % des Ertrags aufweist. In allen anderen Fällen verabschiedet die Herausgeberkommission das Budget in eigener Kompetenz.
- ³ Sie beschliesst über Erhöhungen der Abonnementspreise.
- ⁴ Sie wählt jeweils auf eine Amtsperiode vier Mitglieder der Herausgeberkommission. Die Amtsperiode beträgt vier Jahre und entspricht derjenigen der Synode.

§ 10

Kirchenrat

- ¹ Der Kirchenrat übt die Oberaufsicht über die Herausgabe der Mitgliederpublikation aus.
- ² Er wählt jeweils auf eine Amtsperiode vier Mitglieder der Herausgeberkommission. Die Amtsperiode beträgt vier Jahre und entspricht derjenigen der Synode. Pfarrkapitel und Diakonatskapitel haben gegenüber dem Kirchenrat ein Vorschlagsrecht für je ein Mitglied der Herausgeberkommission.
- ³ Er wählt das Präsidium der Herausgeberkommission aus dem Kreis der Herausgeberkommission. Die Herausgeberkommission hat ein Vorschlagsrecht.
- ⁴ Er nimmt den Jahresbericht der Herausgeberkommission entgegen und integriert diesen in seinen Jahresbericht zuhanden der Synode.
- ⁵ Er genehmigt die von der Herausgeberkommission vorgenommenen Wahlen der Verlags- und der Redaktionsleitung sowie den von der Herausgeberkommission festgelegten Sitz.

§ 11

Herausgeberkommission

- ¹ Die Herausgeberkommission ist das strategische Gremium der Mitgliederpublikation und vertritt die Interessen der Landeskirche im Verein „reformiert.“. Sie ist verantwortlich für die Herausgabe der Mitgliederpublikation.
- ² Sie besteht aus neun Mitgliedern.
- ³ Die Leiterin oder der Leiter Kommunikation der Landeskirche ist von Amtes wegen Mitglied der Herausgeberkommission.
- ⁴ Sie versammelt sich mindestens viermal jährlich auf Einladung des Präsidiums oder auf Antrag von drei Mitgliedern. Die Verlagsleitung und die Redaktionsleitung nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- ⁵ Sie konstituiert sich neben dem Präsidium selbst.
- ⁶ Das Präsidium und das Vizepräsidium der Herausgeberkommission werden je durch eine Person verantwortet.

⁷ Sie hat für ihre interne Konstitution die Kompetenz, Arbeitsgebiete (Dossiers) zu bilden und einzelnen Mitgliedern zuzuweisen.

⁸ Sie hat folgende Aufgaben:

1. Wahlvorschlag für das Präsidium zuhanden des Kirchenrats
2. Wahl der Verlagsleitung, die durch den Kirchenrat genehmigt wird
3. Wahl der Redaktionsleitung, die durch den Kirchenrat genehmigt wird
4. Regelung der Organisation und Zusammensetzung der Redaktion gemäss § 15 Abs. 1
5. Wahl der ständigen Mitglieder der Redaktion gemäss § 15 Abs. 1
6. Wahl der Vereinsdelegierten „reformiert.“
7. Wahl der Mitglieder des Anlageausschusses
8. Aufsicht über die Geschäftsleitung gemäss diesem Reglement und den von der Herausgeberkommission festgelegten Richtlinien
9. Verabschiedung des Budgets, gegebenenfalls zu Handen der Synode gemäss § 9 Abs. 2
10. Verabschiedung der Rechnung zu Handen der Synode
11. Festlegung der Erscheinungsweise der Mitgliederpublikation (Häufigkeit, Rhythmus) im Rahmen von § 4 Abs. 2
12. Festlegung der Abonnementsbedingungen mit Ausnahme der Erhöhung der Abonnementspreise gemäss § 9 Abs. 3
13. Festlegung von Format sowie Gestaltungsrichtlinien der Gemeindeinformationen
14. Genehmigung der Anlagerichtlinien, welche insbesondere die Anlagestrategie und die Anlageorganisation regeln
15. Festlegung des Sitzes der Mitgliederpublikation, der durch den Kirchenrat genehmigt wird
16. Verantwortung für die Büros von Verlag und Redaktion
17. Verabschiedung des Jahresberichts zuhanden des Kirchenrats
18. Vergabe des Druckauftrags.

§ 12

¹ Die Geschäftsleitung besteht aus der Verlagsleitung und der Redaktionsleitung.

Geschäftsleitung

² Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Geschäftsleitung sind in den Funktionsbeschrieben der Verlagsleitung und der Redaktionsleitung geregelt.

§ 13Verlagslei-
tung

¹ Die Verlagsleitung ist für den Verlag und die operative Geschäftsführung verantwortlich. Sie wird durch eine Person verantwortet.

² Sie wird von der Herausgeberkommission gewählt. Der Kirchenrat genehmigt die Wahl.

³ Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Verlagsleitung sind im Funktionsbeschrieb geregelt. Änderungen des Funktionsbeschriebs bedürfen der Zustimmung der Herausgeberkommission.

§ 14Redaktions-
leitung

¹ Die Redaktionsleitung steht der Redaktion vor. Sie wird durch eine Person verantwortet.

² Sie ist für den Inhalt der Mitgliederpublikation verantwortlich, nicht aber für den Inhalt der von den einzelnen Kirchgemeinden verantworteten Informationen (Gemeindeinformationen) gemäss § 6 Abs. 1.

³ Sie wird unter Beachtung der Vorgaben des Redaktionsstatuts des Vereins „reformiert.“ von der Herausgeberkommission gewählt. Der Kirchenrat genehmigt die Wahl.

⁴ Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Redaktionsleitung sind im Funktionsbeschrieb geregelt. Änderungen des Funktionsbeschriebs bedürfen der Zustimmung der Herausgeberkommission.

§ 15

Redaktion

¹ Die Organisation und die Zusammensetzung der Redaktion werden von der Herausgeberkommission geregelt. Diese wählt die ständigen Mitglieder der Redaktion.

² Alle Mitarbeitenden der Redaktion unterstehen der Redaktionsleitung.

³ Die Redaktion richtet sich in ihrer Arbeit nach den Vorgaben und Leitlinien des Redaktionsstatuts „reformiert.“.

4. Anwendbares Recht

§ 16

Die Geschäftsleitung und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen in einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis auf der Grundlage des DLR⁶.

Anstellungsverhältnisse

5. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 17

Mit dem Inkrafttreten des Reglements Mitgliederpublikation durch Beschlussfassung der Synode vom 04. November 2015 am 01. Januar 2016 wird das Reglement Kirchenbote vom 15. Juni 2006, in der Fassung vom 01. Januar 2013, aufgehoben.

Inkrafttreten

ENTWURF

⁶ SRLA 341.100.